



LANDRATSAMT CHAM

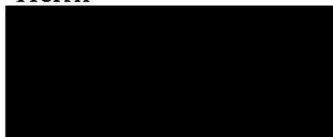
Veterinärwesen und Verbraucherschutz



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Herrn



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 14.12.2020

Unser Zeichen: VerbrS-5142.2020.09

Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig:



Zimmer-Nr.: 024


Telefon: +49 (9971) 78-226 od. 78-0

Telefax: +49 (9971) 845-226 od. 78-444

E-Mail: @lra.landkreis-cham.de

Datum: 13.01.2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation;
Antrag auf Informationsgewährung vom 14.12.2020 nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes VION FKM Furth im Wald GmbH, Marienstraße 21 a in 93437 Furth im Wald**

Das Landratsamt Cham erlässt gegenüber  folgenden

B e s c h e i d:

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:

Die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen des Betriebes VION FKM Furth im Wald GmbH, Marienstraße 21 a in 93437 Furth im Wald fanden am 07.01.2021 und am 11.01.2021 statt. Hierbei wurden jeweils keine Beanstandungen festgestellt.

3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Der Antragsteller stellte am 14.12.2020 per E-Mail einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

VION FKM Furth im Wald GmbH
Marienstraße 21a
93437 Furth im Wald

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Der Antragseingang wurde mit E-Mail vom 15.12.2020 bzw. 29.12.2020 bestätigt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Cham ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b), § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG, i. V. m. Art. 3 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Entscheidungsgründe

Die Information wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die E-Mail vom 14.12.2020 stellt einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Es ist ein Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG bezüglich den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb „VION FKM Furth im Wald GmbH, Marienstraße 21 a in 93437 Furth im Wald“ gestellt worden.

3. Ausführungen zur Ziffer 3 des Tenors

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch den Antragsteller trifft. Ob und wie der Antragsteller die Informationen weiterverwendet, liegt daher in seiner alleinigen Verantwortung und in seinem alleinigen Risiko.



